

Novemberhilfe

Am 28.10.2020 haben die Bundesregierung und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weitere Corona-Hilfen beschlossen – darunter auch außerordentliche Wirtschaftshilfen. Die Wirtschaftshilfe, die auch "Novemberhilfe" genannt wird, richtet sich vor allem an diejenigen, die ihren Geschäftsbetrieb im November wegen der Corona-Maßnahmen einstellen müssen bzw. mittelbar von dieser Schließung betroffen sind.

Am 05.11.2020 wurden erste Rahmenbedingungen zur Novemberhilfe bekannt gegeben. Die wesentlichen Eckpunkte sind:

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen sowie indirekt betroffene Unternehmen. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen. Indirekt Betroffene sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt (bis max. 1 Mio. Euro). Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet (z.B. Überbrückungshilfe, Kurzarbeitergeld etc.). Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten.

Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden. **Die Antragstellung muss durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.** Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 € Förderung beantragen, sind unter besonderen Identifizierungspflichten selbst direkt antragsberechtigt.

Zur Novemberhilfe gibt es inzwischen auch einen ersten FAQ-Katalog des Bundesministeriums der Finanzen. Unter nachfolgenden Link können Sie diesen abrufen.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Momentan ist eine Antragstellung aus programmtechnischen Gründen noch nicht möglich.

Setzen Sie sich aber bitte schnellstmöglich mit uns in Verbindung sofern wir den Antrag für Sie stellen sollen, damit wir frühzeitig die Anspruchsvoraussetzungen prüfen können.